



Amtsgericht Karlsruhe

Karl-Friedrich-Straße 6, 76133 Karlsruhe
Telefax: 0721/926-6739 Telefon: 0721-926 6434

Kernarbeitszeit:

**Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr,
13.30 - 15.30 Uhr, Freitag 9.00 - 11.30 Uhr**

Geschäftsnummer **3 F 408/03**

Amtsgericht Karlsruhe

Familiengericht F 3

Beschluss

vom 13. Februar 2004

In der Familiensache

NN

-Antragsteller-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt xx

NN

-Antragsgegnerin-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt xx

wegen Umgangsregelung (Bestrafungsantrag)

1. Gegen die Antragsgegnerin werden wegen schuldhafter Zuwiderhandlungen gegen den Beschluß des Amtsgerichts Karlsruhe vom 9. Juli 2003 die nachfolgend aufgeführten Zwangsgelder, im Falle der Unbebringlichkeit ersatzweise jeweils Zwangshaft von einem Tag für 100,00 EURO verhängt:

- a) Umgangswochenende 22./23. November 2003 - 300,00 EURO
- b) Umgangswochenende 6./7. Dezember 2003 - 300,00 EURO
- c) Umgangswochenende 20./21. Dezember 2003 - 300,00 EURO
- d) Umgangswochenende 17./18. Januar 2004 - 300,00 EURO

2. Die Kosten des Verfahrens gemäß § 33 FGG trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Das Amtsgericht - Familiengericht - Karlsruhe hat den Umgang des Antragstellers mit seinem Sohn S., geboren am 1. Januar 1996, durch Beschluß vom 9. Juli 2003 geregelt.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

In Ziffer 2 des Beschlusses ist der Kindesmutter, bei der S. wohnhaft ist, ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 EURO, im Falle der Unbeibringlichkeit ersatzweise Zwangshaft von einem Tag für 100,00 EURO, für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht worden.

Der Antragsteller trägt vor: Die Antragsgegnerin habe mehrfach (vgl. Tenor des Beschlusses) gegen die beschlossene Umgangsregelung verstoßen und dies auch schuldhaft.

Der Antragsteller stellt mit Schriftsatz vom 26. November 2003 (zugestellt 16. Januar 2004) und Schriftsatz vom 19. Dezember 2003 (zugestellt 20. Januar 2004) und Schriftsatz vom 15. Januar 2004 (zugestellt am 26. Januar 2004) und Schriftsatz vom 30. Januar 2004 (zugestellt am 6. Februar 2004) Bestrafungsanträge in Anlehnung an Ziffer 2 des Beschlusses vom 9. Juli 2003.

Eine inhaltliche Stellungnahme der Antragsgegnerin innerhalb der gesetzten Stellungnahmefristen liegt nicht vor.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 27. Januar 2004, bei Gericht eingegangen am 27. Januar 2004, beantragen lassen, die an diesem Tag ablaufende Stellungnahmefrist bis zum 6. Februar 2004 zu verlängern.

Das Gericht hat, wovon die Antragsgegnerin zutreffend ausgegangen ist, dem stillschweigend entsprochen.

Mit Schriftsatz vom 29. Januar 2004, bei Gericht eingegangen am 29. Januar 2004, hat die Antragsgegnerin erneut um Fristverlängerung, diesmal bis zum 27. Februar 2004, ersucht.

Das Gericht hat dem mit Verfügung vom 2. Februar 2004, abgegangen am 2. Februar 2004, gegen den ausdrücklichen Widerstand des Antragstellers insoweit entsprochen, als die Stellungnahmefrist bis 11. Februar 2004 verlängert worden ist.

Mit Schriftsatz vom 6. Februar 2004, bei Gericht eingegangen am 9. Februar 2004 hat die Antragsgegnerin erneut um Fristverlängerung, diesmal bis zum 20. Februar 2004 gebeten.

Das Gericht hat dieser neuerlichen Bitte nicht entsprochen, zumal aus dem gerichtlichen Schreiben vom 2. Februar 2004 eindeutig ersichtlich ist, dass weitere Fristverlängerungen über den 11. Februar 2004 nicht erfolgen werden.

Das Gericht geht hierbei davon aus, dass der Antragsgegner-Vertreter, der den Schriftsatz vom 30. Januar 2004, bei Gericht abgegangen am 4. Februar 2004, am 6. Februar 2004 in Händen hatte, das Schreiben vom 2. Februar 2004, bei Gericht abgegangen am 2. Februar 2004, zum Zeitpunkt der letztmalig beantragten Fristverlängerung ebenfalls in Händen hatte.

Der Antrag des Kindesvaters ist zulässig und begründet.

Die Kindesmutter hat den Umgang, so wie gerichtlich festgelegt, nicht gewährt.

Eine inhaltliche Überprüfung der Umgangsregelung findet im Zwangsgeldverfahren nicht statt.

Das Gericht geht - insoweit wird auf den Beschluß vom 9. Juli 2003 verwiesen - davon aus, dass diese Nichtgewährung auch schuldhaft erfolgt ist, zumal eine abweichende Stellungnahme der Antragsgegnerin innerhalb der gesetzten und verlängerten Frist nicht bei Gericht eingegangen ist.

Die Verhängung der einzelnen Zwangsgelder ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Antragsgegnerin zu veranlassen, den Umgang im gerichtlich angeordneten Umfange zuzulassen und zu ermöglichen.

Die vorrangige Durchführung eines sogenannten Umgangsvermittlungsverfahrens ist nicht erforderlich, dürfte vorliegend nach den bisherigen Erfahrungen auch zwecklos sein.

Die einmalige Androhung des Zwangsgeldes ist taugliche Grundlage für wiederholte Festsetzungen.

Von einer neuerlichen persönlichen Anhörung der Kindeseltern und des Kindes (§§ 50 a, b FGG) hat das Gericht abgesehen, da die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre gezeigt haben, dass zwischen den Kindeseltern auch durch gutes Zureden "kein Bund zu flechten ist".

Von einer neuerlichen Anhörung des Kindes hat sich das Gericht ebenfalls keine weiteren Aufschlüsse erhofft. Es darf insoweit Bezug genommen werden auf die vorliegenden Anhörungsprotokolle und die hieraus seitens des Gerichts gezogenen Schlussfolgerungen, die im Beschluß vom 9. Juli 2003 schriftlich niedergelegt sind.

Das Gericht ist nach wie vor davon überzeugt, dass bei dem 8-jährigen S. keine Ablehnungshaltung gegenüber Umgangskontakten mit dem Vater - hier: Übernachtungen vorliegt, die, wenn überhaupt, in einem Maße verfestigt sein könnten, dass sie seitens der Kindesmutter mit dem ihr abzuverlangenden erzieherischen Aufwand nicht überwunden werden könnte.

Soweit eine Stellungnahme seitens der Antragsgegnerin angesichts der eigenmächtig verlängerten Stellungnahmefristen nicht vorliegt, ergibt sich im Rahmen der Abänderungsmöglichkeit nach § 18 FGG bzw. im Rahmen des Abhilfeverfahrens im Falle der Beschwerde (§ 19 FGG) für das Gericht weiterhin die Möglichkeit, nachgeschobenes Vorbringen zu bewerten.

Völbel
Richter am Amtsgericht